

## **Besondere Vertragsbedingungen für analytische Dienstleistungen**

Kelheim Fibres GmbH, Regensburger Straße 109, 93309 Kelheim

### **§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich**

Diese Besonderen Bedingungen für Labordienstleistungen (**BVB**) gelten zusammen mit den jeweils geltenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Kelheim Fibres GmbH (**KF**) und ergänzen diese. Im Falle von Widersprüchen zwischen den BVB und den Allgemeinen Verkaufsbedingungen, gehen die Regelungen der BVB vor.

### **§ 2 Vertragsgegenstand, Probenmaterial**

1. KF verpflichtet sich mit Vertragsabschluss, für den Kunden die eingelieferten Proben mit den vereinbarten Prüfmethode auf die vereinbarten Parameter zu prüfen (**Labordienstleistungen**). Der Kunde stellt KF die Proben mit etwa dazugehörigen Erklärungen und Informationen, die zur Durchführung der Labordienstleistungen erforderlich sind, auf seine Gefahr und Kosten zur Verfügung.
2. Die Labordienstleistungen werden ausschließlich auf Grundlage der von dem Kunden überlassenen Proben, Dokumente, Erklärungen und Informationen durchgeführt. KF übernimmt im Zusammenhang mit den Labordienstleistungen keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis. Insbesondere übernimmt KF keine Verantwortung dafür, dass
  - a) das Ergebnis der Labordienstleistungen für eine bestimmte Anwendung, Verwendung oder Verarbeitung geeignet ist; oder
  - b) die Verwendung des Ergebnisses der Labordienstleistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt.

Der Kunde ist allein für mögliche Annahmen, Rückschlüsse oder Folgerungen, die er aus dem Ergebnis der Labordienstleistung ableitet, verantwortlich.

3. KF erstellt einen Bericht über das Untersuchungsergebnis für die einzelnen Proben (Prüfbericht). Die Sprache der Prüfberichte ist Deutsch. In dem Prüfbericht hält KF ausschließlich die durch die Prüfung der individuellen Proben gewonnenen Untersuchungsergebnisse fest. Der Prüfbericht gibt die im Zeitpunkt der Prüfung festgestellten Tatsachen gemäß den vom Kunden vorgegebenen spezifischen Anweisungen oder, bei deren Fehlen, im Rahmen der in § 3 bestimmten Prüfmethode wieder. Er nimmt ausschließlich Stellung zu den untersuchten Proben und trifft keine Aussagen über den Rest einer Lieferung/Charge/Partie, aus der die Probe entnommen wurde.
4. Prüfberichte sind keine Zertifikate. KF führt keine Konformitätsbewertungen durch.
5. Nach Abschluss der Labordienstleistungen werden Faserproben und Proben anderer fester Stoffe nach 21 Tagen und Abwasserproben nach 10 Tagen entsorgt, sofern das Material bei der Analyse nicht vollständig verbraucht wurde.

### **§ 3 Erbringung der Labordienstleistungen, Mitwirkungspflichten**

1. KF erbringt die Labordienstleistungen nach den mit dem Kunden vereinbarten spezifischen Anweisungen gemäß den in den anwendbaren DIN-, EN-, ISO- oder VDI-Normen festgelegten Methoden. Sind keine genormten Methoden verfügbar, erfolgen die Labordienstleistungen nach den eigenen Laborprüfvorschriften von KF.
2. Gefahren- und Handhabungshinweise, insbesondere toxikologischer Art, für die Proben sind - soweit ihre Zusammensetzung bekannt ist - KF mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet, KF im Voraus über mögliche Risiken und/oder Gefahren, die mit der Durchführung der Labordienstleistungen, einer Probe oder Untersuchung verbunden sind, z.B. das Vorhandensein oder die Möglichkeit von Strahlung, toxischen, schädlichen oder exklusiven Bestandteilen zu informieren.

### **§ 4 Dauer der Analysen**

1. KF erbringt die Labordienstleistungen innerhalb der vereinbarten Lieferfristen. Lieferfristen beginnen ab Eingang der zu untersuchenden Proben und Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden nach § 3. Bei unbekanntem Proben ermittelt KF nach Anfrage des Kunden auf Durchführung von Labordienstleistungen, ob und wann die Prüfung auf die vereinbarten Parameter mit einer verwendbaren und validierten Methode möglich ist und teilt dies dem Kunden mit einer Lieferfrist mit. Wünscht der Kunde die Labordienstleistungen dann nicht, erstattet er KF deren angemessene Aufwendungen für die Ermittlung der Prüfmethode.
2. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang aller vom Kunden zu liefernden und für die ordnungsgemäße Durchführung der Labordienstleistungen erforderlichen Proben, Dokumente, Erklärungen und Informationen voraus.

### **§ 5 Vergütung, Fälligkeit und Mindestbestellwert**

1. Es gelten die vereinbarten und in der Bestellbestätigung von KF genannten Preise. Vergütungen für Labordienstleistungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar.
2. Der Mindestbestellwert von Labordienstleistungen beträgt 100 € (Einzelauftrag).
3. Nachhaltigkeit ist ein wichtiger Bestandteil unserer Firmenphilosophie. Daher versenden wir Rechnungen und Berichte nur in digitaler Form. Für die Versendung in Papierform werden 30 € pro Dokument berechnet.

### **§ 6 Geistiges Eigentum, Geheimhaltung**

1. Die Rechte an Analysenergebnissen stehen dem Kunden zu. Die Weitergabe der Analyseergebnisse an den Kunden stellt keine Veröffentlichung im Sinne des Patentgesetzes dar. KF verpflichtet sich, die Ergebnisse weder zu veröffentlichen noch auf andere Weise Dritten zugänglich zu machen.
2. KF behält sich die Rechte an sämtlichen Prüfmethoden und Analyseverfahren, Geräten und Ausstattungen vor.

3. KF behandelt im Rahmen der vertraglichen Beziehungen von dem Kunden erhaltenen Informationen vertraulich, es sei denn, sie sind öffentlich bekannt oder zugänglich oder sie waren KF bereits bekannt oder sind ihr von einem Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht bekannt gegeben worden.

## **§ 7 Haftung**

1. KF haftet nicht für von dem Kunden aus einem Prüfbericht gezogene Schlüsse. KF ist weder gegenüber dem Kunden oder Dritten verantwortlich für jede Art von Handlungen, welche auf Grundlage von Prüfberichten vorgenommen oder unterlassen worden sind.
2. Pflichtverletzungen von KF bei der Erstellung des Prüfberichtes hat der Kunde innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Berichtes – bei verborgenen Pflichtverletzungen unverzüglich nach Entdeckung der schadensbegründenden Umstände – geltend zu machen. Im Falle einer verspäteten Geltendmachung sind Rechte des Kunden wegen Pflichtverletzungen ausgeschlossen.
3. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von KF auf den typischerweise bei Labordienstleistungen entstehenden Schaden beschränkt. KF haftet für indirekte oder Folgeschäden nur, sofern und soweit derartige Schäden vertragstypisch sind und bei Vertragsabschluss vorhersehbar waren.
4. Schadensersatzansprüchen der Parteien aus Pflichtverletzungen der jeweils anderen Partei verjähren nach 24 Monaten ab der Übergabe des Untersuchungsberichts.